


Steuer NEWS



Wann ist der Verkauf des Hauptwohnsitzes steuerfrei?

Ohne die Befreiung muss für den
Verkauf Immobilienertragsteuer
bezahlt werden

Mehr dazu auf Seite 3

Mit 1.1.2013 wurde das Ausstellen von Rechnungen, die eine Steuerpflicht im Ausland auslösen, erleichtert.

Was ist neu bei Reverse-Charge-Rechnungen?

Bestimmte Lieferungen und Leistungen lösen eine Steuerpflicht im Ausland aus. Das ist z.B. der Fall, wenn Dienstleistungen erbracht werden, deren (steuerlicher) Ort der Leistung im Ausland liegt. Bisher musste der österreichische Unternehmer die Rechnung für solche Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften des ausländischen Staates erstellen. Da es nicht möglich ist, die Vorschriften für jeden ausländischen Staat zu kennen, war es für Unternehmen oft schwierig solche Rechnungen auszustellen.

Seit Anfang 2013 wurde dies nun vereinfacht. Nach der neuen Bestimmung müssen sie nach den im österreichischen Gesetz vorgeschriebenen Rechnungsmerkmalen ausgestellt werden.

Sie gilt:

- für Umsätze, deren Leistungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt (Übergang der Steuerschuld),
- wenn Steuerpflicht im Drittland besteht.

Übergang der Steuerschuld

Bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen geht in bestimmten

Fällen die Steuerschuld vom inländischen Leistungserbringer auf den ausländischen Leistungsempfänger über (Reverse Charge). In diesen Fällen muss die Rechnung nun nach den österreichischen Vorschriften ausgestellt werden (gilt nicht für Gutschriften).

Neue Frist bei Rechnungsausstellung

Die Rechnung muss spätestens am 15. Tag des auf die Leistung folgenden Monats ausgestellt werden. Beispiel: Leistung wird im Juni 2013 erbracht. Die Rechnung muss bis 15. Juli 2013 ausgestellt werden.

Steuerpflicht im Drittland

Die Neuregelung (nur für die vereinfachte Rechnungsausstellung) gilt auch, wenn der leistende Unternehmer sein Unternehmen vom Inland aus betreibt (oder die Leistung von einer inländischen Betriebsstätte erbracht wird) und die Lieferung oder sonstige Leistung im Drittland ausgeführt wird für einen Unternehmer (für dessen Unternehmen) oder an eine nichtunternehmerische juristische Person.

Achtung: USt-Regelungen im Drittland beachten! —

SOZIALVERSICHERUNG

KÜNSTLERZUSCHUSS

Um die Zahlung der Pflichtversicherungsbeiträge (Pension-, Kranken- und Unfallversicherung) für Künstler zu erleichtern, gibt es den Künstlersozialversicherungs-Fonds. Aus diesem erhalten Künstler unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Beiträgen. Er wurde mit 1.1.2013 um rund 10,39 % erhöht und beträgt nun maximal € 1.722,00 pro Jahr (€ 143,50/monatlich).

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ZUSCHUSS

Wer ist Künstler?

Die erste Voraussetzung ist, dass es sich um eine künstlerische Tätigkeit nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsfonds (K-SVFG) handelt. Künstler ist, wer in den Bereichen der bildenden oder darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst:

- auf Grund seiner/ihrer künstlerischen Befähigung
- im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
- Werke der Kunst schafft.

Zur Bestätigung, dass diese drei Voraussetzungen vorliegen, muss ein Gutachten beim Fonds eingeholt werden. Allein die Tatsache, dass eine künstlerische Hochschule absolviert wurde, ist nicht ausreichend für den Zuschuss.

Einkommenshöhe

Um den Zuschuss zu erhalten, muss das Einkommen innerhalb gewisser Grenzen liegen. Im Jahr 2013 muss das Einkommen aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit € 4.641,60 erreichen, die gesamten Einkünfte (aus allen sieben steuerlichen Einkunftsarten) dürfen aber € 23.208,00 nicht überschreiten. Wird die Mindestgrenze nicht erreicht, können unter Umständen auch Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit und Stipendien, Preise, usw. mit eingerechnet werden.

Gewinnfreibetrag-Mindestgrenze

Im Zuge der Einkommensteuererklärung wird für Einkünfte bis € 30.000,00 automatisch ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht. Um die erforderliche Mindestgrenze einzuhalten, kann darauf auch verzichtet werden.



Kann ich Hochwasserschäden absetzen?

Das Hochwasser hat erhebliche Schäden in einigen Gebieten Österreichs angerichtet. Der Wiederaufbau ist häufig mit enormen Kosten verbunden. Für Hochwasseropfer gibt es daher einige Steuerbegünstigungen, aber auch alle die Spenden wollen, können ihre Spende von der Steuer absetzen. Es müssen allerdings die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Begünstigungen für Hochwasseropfer

Spenden

Für Hochwasseropfer gilt: Alle Spenden oder andere freiwillige Zuwendungen, die sie zur Beseitigung der Katastrophenschäden erhalten, sind für sie steuerfrei.

Außergewöhnliche Belastungen

Hochwasseropfer können Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden **ohne Selbstbehalt** als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, sofern nicht bereits Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Neben Hochwasserschäden fallen darunter z.B. auch Erdbeben- oder Vermurungsschäden. Steuerlich abgesetzt werden können alle Kosten, die bei der Beseitigung anfallen.

Dazu zählen:

- Die Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen,
 - Die Kosten für Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände und
 - Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände
- Bis zum nachgewiesenen Neuwert kön-

nen Ersatzbeschaffungen von, zum Beispiel Wohnungen, Einrichtungsgegenständen, Elektro- und Haushaltsgeräte, abgesetzt werden; PKWs nur in der Höhe des entsprechenden Zeitwerts. Subventionen, Spenden und Versicherungsleistungen kürzen die abzugsfähigen Kosten.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen. Weiters sind auch Aufwendungen für die Abwehr künftiger Katastrophen nicht absetzbar, zum Beispiel die Kosten für die Errichtung einer Stützmauer.

Wann ist meine Spende abzugsfähig?

Spenden zur Hilfestellung in Katastrophenfällen aus dem Betriebs- oder Privatvermögen sind abzugsfähig, wenn der Spendenempfänger in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen ist (<http://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>). Auch abzugsfähig sind Spenden an die freiwilligen Feuerwehren (aus dem Privatvermögen nur Geldspenden).

Die Spenden dürfen allerdings 10 % des laufenden Gewinns bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht übersteigen.

Weiters können Betriebe Geld- und Sachaufwendungen in Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen als Werbeaufwand geltend machen, wenn ein entsprechender Werbeaufwand gegeben ist. Darunter fällt zum Beispiel eine Darstellung auf der Firmenwebsite oder eine Berichterstattung in den Medien.

Zinsen gesenkt

Der österreichische Basiszinssatz wurde gesenkt. Mit Wirkung ab 8.5.2013 beträgt er nun:

-0,12 % (vorher: 0,38 %). Dies bewirkt auch eine Senkung der Anspruchs-, Aussetzungs-, Berufungs- und Stundungszinsen.

Entwicklung der Zinsen

	Seit 08.05.2013	Seit 14.12.2011
Stundungszinsen	4,38 %	4,88 %
Aussetzungszinsen	1,88%	2,38%
Anspruchszinsen	1,88%	2,38%
Berufungszinsen	1,88%	2,38%

Was sind Stundungszinsen?

Unternehmer, die fällige Abgaben nicht sofort zahlen können, können beim Finanzamt um Aufschub der Zahlung ansuchen. Übersteigt diese Abgabenschuld € 750,00, sind Stundungszinsen zu bezahlen. Diese betragen 4,5 % über dem Basiszinssatz.

Was sind Aussetzungszinsen?

Wenn Sie gegen eine Steuervorschreibung Berufung einlegen, hat das für die Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Wenn kein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt wird, muss die Abgabe trotzdem am Fälligkeitstag entrichtet werden. Aussetzungszinsen

betragen 2 % über dem Basiszinssatz – unter € 50,00 werden keine festgesetzt.

Was sind Anspruchszinsen?

Wird eine Abgabennachforderung später bezahlt oder eine Gutschrift später wirksam als die Steuer festgesetzt wird, entsteht ein Anspruch auf Anspruchszinsen. Die Verzinsung beginnt mit 1. Oktober des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bis zur Festsetzung der Steuer. Keine Festsetzung erfolgt, wenn die Zinsen € 50,00 nicht erreichen. Sie betragen 2 % über dem Basiszinssatz.

Berufungszinsen

Ein Anspruch auf Berufungszinsen kann entstehen, wenn gegen einen Abgabenbescheid Berufung eingebracht wird. Der Steuerpflichtige muss die im Bescheid festgesetzte Abgabennachforderung vorweg bezahlen. Weiters muss ein Antrag auf Berufungszinsen gestellt werden. Im Falle eines (für den Steuerpflichtigen) erfolgreichen Ausgangs der Berufung, erhält er neben der Abgabengutschrift auch die Berufungszinsen.

Die Zinsen betragen pro Jahr 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. —



© patpitchaya - Fotolia.com

WANN IST DER VERKAUF DES HAUPTWOHNSITZES STEUERFREI?

IMMOBILIEN IM PRIVATVERMÖGEN

Durch die neue Immobilienvererbssteuer sind alle Immobilienverkäufe nach dem **1.4.2012** steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, wie lange sie im Besitz des Verkäufers waren. Je nach Anschaffungszeitpunkt wird in Alt- und Neuvermögen unterschieden, danach richtet sich auch der anzuwendende Steuersatz.

Für bestimmte Verkäufe gibt es allerdings Befreiungen von der Immobilienvererbssteuer, eine wesentliche ist die Hauptwohnsitzbefreiung. Durch sie befreit sind Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (bis zu 1.000 m²), wenn sie dem Veräußerer:

- **ab der Anschaffung** bis zur Veräuße-

rung für mindestens zwei Jahre **durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient haben oder

- **innerhalb der letzten zehn Jahre** vor der Veräußerung **mindestens fünf Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient haben.

Als Eigenheim gelten Häuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

WEITERE VORAUSSETZUNGEN

Der **Hauptwohnsitz** muss **aufgegeben** werden, das heißt: keine Befreiung, z.B. wenn das Eigenheim verkauft wird und der Verkäufer als Mieter (für mehr als ein Jahr) dort seinen Hauptwohnsitz behält.

Weiters müssen mindestens **2/3** der

Gesamtnutzfläche den **Wohnzwecken** des Verkäufers oder nahen Angehörigen (unentgeltlich) dienen.

MEHRERE HAUPTWOHNSITZE

Ausschlaggebend für die Bestimmung des Hauptwohnsitzes ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Allein die Meldung nach dem Meldegesetz ist hier nicht ausreichend, maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse. Laut dem Wartungserlass der ESt-Richtlinien 2013 kann ein Hauptwohnsitz auch vorliegen, wenn der Steuerpflichtige an dem Wohnsitz überhaupt nicht gemeldet ist. Zur Beurteilung können beispielsweise herangezogen werden: die Höhe des Strom- und Wasserverbrauchs der Wohnsitze, Ort der Postzustellung, usw.

Eigenverbrauch für Zwecke des Personals



Eigenverbrauch liegt zum Beispiel vor, wenn:

- Gegenstände entnommen werden (Entnahmeeigenverbrauch)
- betriebliche Gegenstände für private Zwecke verwendet werden (Verwendungseigenverbrauch)
- Dienstleistungen unentgeltlich erbracht werden

Bei diesen drei Tatbeständen kann auch ein Eigenverbrauch vorliegen, wenn dadurch ein privater Nutzen für den Arbeitnehmer entsteht und er dafür keine Gegenleistung erbringt, das heißt, dass er nichts dafür zu bezahlen hat bzw. kein Abzug von seinem Lohn/Gehalt dafür erfolgt und er auch keine Arbeitsleistung dafür erbringt.

Erfolgt eine angemessene Gegenleistung, liegt ein Leistungsaustausch vor und es ist kein Eigenverbrauch gegeben.

Kein Eigenverbrauch liegt zum Beispiel vor, wenn lediglich kleine Aufmerksamkeiten erbracht werden, bei „freiwilligem Sozialaufwand“ (z.B. Gesundheitsleistungen, typische Berufskleidung) und bei unentgeltlichen Beförderungsleistungen zwischen Arbeit und Wohnort.

Änderung seit 1.1.2013

Für die umsatzsteuerliche Bemessung der Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist der Normalwert maßgeblich. Der Normalwert ist der gesamte Betrag, den der Arbeitnehmer bezahlen hätte müssen, wenn der den Gegenstand im freien Wettbewerb gekauft hätte.

Der Normalwert kommt in diesem Fall zur Anwendung, wenn der Wert, den der Empfänger (in diesem Fall Arbeitnehmer) bezahlt, auf Grund außerbetrieblicher Motive vom Normalwert abweicht.

Stand: 06.06.2013

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

WACHSEN IN ZEITEN SCHLECHTER
WIRTSCHAFTSLAGE?

In fast jedem Unternehmen steckt Wachstumspotential, allerdings wachsen Unternehmen selten, ohne dass daran effektiv gearbeitet wird. Gerade wirtschaftlich schlechtere Zeiten bieten die Chance sich zu verändern.

VIER VERSCHIEDENE WACHSTUMSSTRATEGIEN

In der Theorie werden vier verschiedene Wachstumsstrategien unterschieden:

Marktdurchdringungsstrategie: mit bestehenden Produkten auf bestehenden Märkten wachsen

Marktentwicklungsstrategie: mit bestehenden Produkten neue Märkte erobern

Produktentwicklungsstrategie: neue Produkte auf den bestehenden Märkten verkaufen

Diversifikationsstrategie: neue Produkte in neuen Märkten einsetzen

WIE FINDE ICH DIE RICHTIGE STRATEGIE FÜR MEIN UNTERNEHMEN?

Allerdings ist jedes Unternehmen einzigartig und ein Patentrezept, das sich überall anwenden lässt und mit Garantie gelingt, gibt es nicht.

Analysieren Sie vorab Ihre IST-Situation:

- In welchem Bereich erzielen Sie die meisten Aufträge?
- Kennen Sie auch wirklich Ihre Zielgruppe?
- Wo liegen Ihre Stärken/Schwächen?
- Gibt es auf Ihrem Marktsegment, das sie bearbeiten, noch Wachstumspotential?
- Ist ein Verkauf ins Ausland möglich?

Weiters sollte auch die Branchenentwicklung bedacht werden. Einen Einblick darüber erhalten Sie z.B. bei Gesprächen mit Kunden oder durch Fachmessen.

STEUERTERMINE | JULI 2013

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. **für Mai**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für Juni**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Mai 2013	2,3	108,1	118,4
April 2013	2,0	107,9	118,2
März 2013	2,3	107,8	118,0

IMPRESSUM